

## Besondere Rechtsvorschriften „Zusatzqualifikation Netzwerkmanagement mit der Fremdsprache Englisch“

für Auszubildende in den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen „Informatikkaufmann/-frau“ und „IT-Systemkaufmann/-frau“

Die Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 12. März 2014 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, Seite 2246), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Netzwerkmanagement mit der Fremdsprache Englisch“ für Auszubildende in den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen „Informatikkaufmann/-frau“ und „IT-Systemkaufmann/-frau“.

### § 1 Ziel der Prüfung

Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende in den anerkannten Ausbildungsberufen „Informatikkaufmann/-frau“ und „IT-Systemkaufmann/-frau“ über die in der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu der Prüfung kann zugelassen werden, wer

- im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Informatikkaufmann/-frau“ und „IT-Systemkaufmann/-frau“ ausgebildet wird und
- glaubhaft macht, dass er die Kenntnisse und Fertigkeiten der in §§ 4 und 5 aufgeführten Sachgebiete erworben hat.

(2) Die Zulassung zu dieser Prüfung kann frühestens mit der Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgen.

### § 3 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung wird schriftlich und praktisch durchgeführt.

(2) Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile:

- a) Netzwerkmanagement
- b) Fremdsprache Englisch

#### **§ 4 Prüfungsteil „Netzwerkmanagement“**

(1) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer mehrere praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Hierfür kommen insbesondere folgende Sachgebiete in Betracht:

- Netzwerkstrukturen und -topologien
- Netzwerkdesign
- Kosten und Schnittstellen zu betrieblichen Abläufen
- Netzwerkkomponenten
- Administration
- Datensicherheit und Verschlüsselung
- Einbindung in größere Netzwerke und Systeme

Richtzeit: max. 60 Minuten

(2) In der praktischen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer in einem Prüfungsgespräch unter Verwendung einer konkreten Ausgangssituation praktische Fähigkeiten und Kenntnisse über die in § 4 Abs. 1 aufgeführten Sachgebiete nachzuweisen.

Richtzeit: max. 30 Minuten

#### **§ 5 Prüfungsteil: Fremdsprache Englisch**

Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt.

In diesem Prüfungsteil soll der Prüfungsteilnehmer mehrere praxisbezogene Aufgaben bearbeiten und nachweisen, dass er

1. kaufmännische Texte insb. aus der geschäftlichen Korrespondenz in der Fremdsprache Englisch formulieren und formgerecht gestalten sowie
2. Geschäftsbriefe oder Texte in der Fremdsprache in Deutsch übersetzen kann.

Richtzeit: 120 Minuten

#### **§ 6 Bestehen der Prüfung**

Die Prüfung ist bestanden, wenn im Prüfungsteil Netzwerkmanagement jeweils in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

#### **§ 7 Zeugnis**

Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote aufgeführt sind.

## **§ 8 Sonstige Bestimmungen**

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen sinngemäß Anwendung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 12. März 2014

IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

Dieter Teufel

Thomas Albiez